

Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!



Zeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

Z
II=I+UG
Zahl der Vollgeschosse
1 Vollgeschosß und ein als Vollgeschosß anzurechnendes Untergeschosß

Bauweise

DN
Dachneigung
↔
Hauptfirrichtung - zwingend Stellung der Gebäudeaußenseiten

Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- xxxxxxx Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Sportplatz
- Spielplatz
- Verkehrsgrünfläche
- Forstwirtschaftliche Fläche
- Pflanzgebot

Verkehrsflächen

- Fahrbahn/gemischte Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkplätze

Sonstige Festsetzungen

- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Sichtflächen
- Anbauverbotsfläche

Textliche Festsetzungen

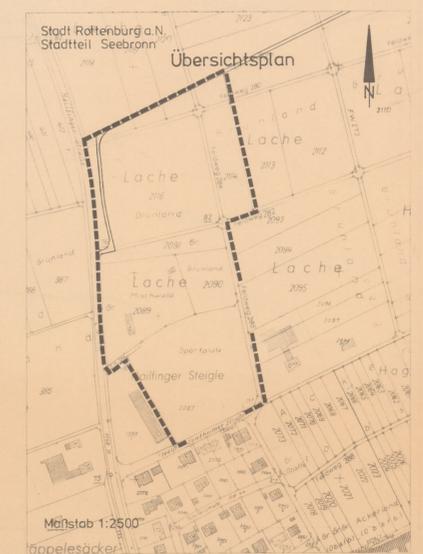
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BBAuG, BauVVO
 - 1.1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BBAuG
 - Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAuG mit den Zweckbestimmungen Sportplätze (2 Großspielfelder, 2 Tennisplätze, Schießanlage, Kurzstreckenlaufbahn, Weitsprung-, Hochsprung- und Kugelstoßanlage), Spielplätze und den zugeordneten baulichen Anlagen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur die im Plan eingetragenen Nutzungen errichtet werden (Sportheim, Schützenhaus, Schießstand).
 - 1.2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BBAuG § 15-21 BauVVO
 - Entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan.
 - 1.3. Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG
 - Parallel oder rechtwinklig zu den Baugrenzen.
 - 1.4. Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAuG
 - Stellplätze sind nur auf den im Plan ausgewiesenen Flächen zulässig.
 - 1.5. Pflanzbindung, Pflanzgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBAuG
 - Bestehende Bäume und Strücker innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes müssen erhalten bleiben.
 - Auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen ist bestehender Bewuchs zu erhalten. Flächen ohne Bewuchs sind mit Bäumen und Strückern landschaftsgärtnerisch zu gestalten, hierfür folgender Pflanzvorschlag:
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Erle
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fraxinus excelsior - Esche
 - Prunus padus - Traubeneiche
 - Salix L.A. - Strauchweiden
 - Tilia cordata - Linde
 - Ulmus carpiniifolia - Ulme
 - Ligustrum vulg. - Liguster
 - stryriens - Hartriegel
 - Cornus sanguinea - Pfaffenhütchen
 - Euonymus europ. - Heckenkirsche
 - Lonicera xylosteum - Faulbaum
 - Rhamnus cathartica - Schneeball
 - Viburnum opulus - Pimpernuß
 - Styphylea pinnata - Pimpernuß
 - 1.6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG
 - 1.6.1. Anbauverbotsflächen
 - Parallel zur Kreisstraße 6920 (Hailfinger Straße) besteht ein Anbauverbot von 20 m Tiefe ab Fahrbahnrand. Gebäude, Nebenanlagen gem. § 14 BauVVO, Freizeitanlagen, sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.
 - 1.6.2. Sichtflächen
 - An den Straßeneinmündungen sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtflächen von jeder Bebauung und sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Strücker, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.
 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 LBO Bad.-Württ.
 - 2.1. Dachgestaltung § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO
 - Dachform und Dachneigung entsprechend dem Einschrieb im Plan. Dachdeckung in dunklen Farbtönen.
 - 2.2. Gebäudehöhen § 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO
 - Die Gebäudehöhe wird festgesetzt bei Z = 1 oder I + 1 UG auf max. 3,50 m gemessen von der von der Baurechtsbehörde festzusetzenden Erdgeschoßfußbodenhöhe bis Schnittpunkt Dachhaut/Außenmauerwerk. Bei Gebäudeerhöhungen sind entsprechend höhere Gebäudehöhen zulässig.
 3. Hinweise
 - 3.1. Geländeschlitze
 - Dem Baugesuch sind mindestens 2 anliche Geländeschlitze über das Baugrundstück beizufügen.
 - 3.2. Erdgeschoßfußbodenhöhe
 - Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.
 - 3.3. Bodenerkennungsfläche
 - Nenn bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angesprochen werden ist das Landesdenkmalamt -Außenstelle Tübingen- umgehend zu benachrichtigen.
 - 3.4. Wasserschutzgebiet
 - Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III B. Die Bebauung der Sportfelder dürfen daher keine wassererhöhenden Stoffe enthalten. Das Vereinsheim ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. Das gesamte anfallende Abwasser aus den bestehenden, sowie geplanten Gebäuden und das aus den Parkflächen anfallende Niederschlagswasser muß der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
- Gesetzliche Grundlagen
- Bauabstandsverordnung (BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763).
 - Bundesbaugesetz (BBAuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert am 03.12.1976 und am 6.07.1979
 - Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (BBl. S. 322) zuletzt geändert am 12.02.1980.
 - Planzeichnungsverordnung (PlanZVO) vom 30.07.1981

BEBAUUNGSPLAN SPORTGELÄNDE SEEBRONN

- ### VERFAHRENSVERMERKE
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 - Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 29.3.1977 gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBAuG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2257, 2617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar beschlossen und am 20.4.1977 öffentlich bekannt gemacht.
 2. BÜRGERBETEILIGUNG
 - Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBAuG erfolgte am 29.10.1980.
 3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS
 - Der Gemeinderat hat gemäß § 2a (6) BBAuG am 8.11.1983 den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
 4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
 - Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBAuG vom 19.12.1983 bis 18.1.1984 einschließlich öffentlich ausliegen.
 5. SATZUNGSBESCHLUSS:
 - Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBAuG vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 21.2.1984 als Satzung beschlossen.
 6. GENEHMIGUNG:
 - Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBAuG mit Erlaß des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.1984 Nr. 13-62/82, 1-1040/84 genehmigt.
 7. INKRAFTTRETEN:
 - Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBAuG am 11.1.1985 ortsblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.



Zeichenerklärung

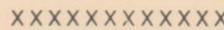
Maß der baulichen Nutzung

- Z** Zahl der Vollgeschosse
- II=I+1UG** 1 Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anzurechnendes Untergeschoß

Bauweise

- DN** Dachneigung
-  Hauptfirstrichtung - zwingend Stellung der Gebäudeaußenseiten

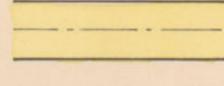
Grenzen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-  Baugrenze
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

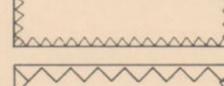
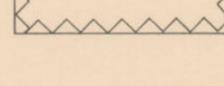
Grünflächen

-  Öffentliche Grünfläche
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Verkehrsgrünfläche
-  Forstwirtschaftliche Fläche
-  Pflanzgebot

Verkehrsflächen

-  Fahrbahn / gemischte Verkehrsfläche
-  Öffentliche Parkplätze

Sonstige Festsetzungen

-  Zu- und Ausfahrtsverbot
-  Sichtflächen
-  Anbauverbotsfläche

Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BBauG, BauNVO
- 1.1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BBauG
öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit den Zweckbestimmungen Sportplätze (2 Großspielfelder, 2 Tennisplätze, Schießanlage, Kurzstreckenlaufbahn, Weit-sprung-, Hochsprung- und Kugelstoß-anlage), Spielplätze und den zugeordneten baulichen Anlagen.
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur die im Plan eingetragenen Nutzungen errichtet werden (Sportheim, Schützenhaus, Schießstand).
- 1.2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BBauG §§ 15-21 BauNVO
Entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan.
- 1.3. Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
Parallel oder rechtwinklig zu den Baugrenzen.
- 1.4. Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr.4 BBauG
Stellplätze sind nur auf den im Plan ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 1.5. Pflanzbindung, Pflanzgebot § 9 Abs. 1 Nr.25 BBauG
Bestehende Bäume und Sträucher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes müssen erhalten bleiben.
Auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen ist bestehender Bewuchs zu erhalten. Flächen ohne Bewuchs sind mit Bäumen und Sträuchern landschaftsgärtnerisch zu gestalten, hierfür folgender Pflanzvorschlag:
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Erle
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus padus - Traubenkirsche
Salix l.A. - Strauchweiden
Tilla cordata - Linde
Ulmus carpinifolia - Ulme
Ligustrum vulg. atrovirens - Liguster
Cornus sanguineum - Hartriegel
Euonymus europ. - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Rahmnus cathartica - Faulbaum
Viburnum opulus - Schneeball
Styphylea pinnata - Pimpernuß
- 1.6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr.10 BBauG
- 1.6.1. Anbauverbotsflächen
Parallel zur Kreisstraße 6920 (Hailfinger Straße) besteht ein Anbauverbot von 20 m Tiefe ab Fahrbahnrand. Gebäude, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, insbes. Werbeanlagen, sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.
- 1.6.2. Sichtflächen
An den Straßeneinmündungen sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtflächen von jeder Bebauung und sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 LBO Bad.-Württ.
- 2.1. Dachgestaltung § 111 Abs.1 Nr. 1 LBO
Dachform und Dachneigung entsprechend dem Einschrieb im Plan. Dachdeckung in dunklen Farbtönen.
- 2.2. Gebäudehöhen § 111 Abs.1 Nr. 8 LBO
Die Gebäudehöhe wird festgesetzt bei Z = I oder I + I UG auf max. 3,50 m gemessen von der, von der Baurechtsbehörde festzusetzenden Erdgeschoßfußbodenhöhe bis Schnittpunkt Dachhaut/Außenmauerwerk. Bei Gebäuderücksprüngen sind entsprechend höhere Gebäudehöhen zulässig.
3. Hinweise
- 3.1. Geländeschnitte
Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen.
- 3.2. Erdgeschoßfußbodenhöhe
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.
- 3.3. Bodendenkmalpflege
Wenn bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten werden, ist das Landesdenkmalamt -Außenstelle Tübingen- umgehend zu benachrichtigen.
- 3.4. Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III B. Die Beläge der Spielfelder dürfen daher keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Das Vereinsheim ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. Das gesamte anfallende Abwasser aus den bestehenden, sowie geplanten Gebäuden und das aus den Parkflächen anfallende Niederschlagswasser muß der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763).
- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert am 03.12.1976 und am 6.07.1979
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (GBI. S. 322) zuletzt geändert am 12.02.1980.
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 30.07.1981

BEBAUUNGSPLAN SPORTGELÄNDE SEEBRONN

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am
..... 29.3.1977
gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG)
in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257,
3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt
Rottenburg am Neckar beschlossen und am
..... 20.4.1977
öffentlich bekannt gemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG
erfolgte am
..... 29.10.1980

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gemäß § 2a (6) BBauG am
..... 8.11.1983
den Bebauungsplanentwurf und dessen öffent-
liche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung
hat gemäß § 2a (6) BBauG vom
..... 19.12.1983
bis 18.1.1984

einschließlich öffentlich ausgelegen.

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG
vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt
Rottenburg am Neckar am
..... 21.2.1984
als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG
mit Erlaß des Regierungspräsidiums Tübingen
vom
..... 2.7.1984
Nr. 13-42/42.1-1040/84
genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde
gemäß § 12 BBauG am
..... 18.1.1985
ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekannt-
machung wurde dieser Bebauungsplan rechts-
verbindlich.

ROTTENBURG AM NECKAR

.....
OBERBÜRGERMEISTER



.....
LEITER DES STADTPLANUNGSAMTES

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

"Sportgelände Seebromm"

in Rottenburg a.N. - Seebromm

INHALT:

1. Erfordernis der Planaufstellung
2. Einfügung in übergeordnete Planungen
3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse
4. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
5. Angaben zur Erschließung und Versorgung
6. Planungskonzeption, bauliche u. sonstige Nutzung
7. Kostenschätzung und Planverwirklichung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan "Sportgelände Seebronn" ist die planungsrechtliche Grundlage für den Bau und die Genehmigung der ausgewiesenen -tlw. bestehenden- Gebäude und Sportflächen.

Das Bauvorhaben des Sportvereins Seebronn wurde 1977 im Außenbereich gem. § 35 BBauG vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt. Die Stadt Rottenburg a.N. sicherte dem Regierungspräsidium zu, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.1977 gefaßt.

Ziel und Zweck der Planung ist, die bestehenden und zukünftigen Sporteinrichtungen städtebaulich und planungsrechtlich neu zu ordnen und zu sichern.

2. Einfügung in übergeordnete Planungen

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg a.N., der am 24.8.1982 durch das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt wurde, ist das Bebauungsplangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplätze dargestellt.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Ausdehnung und Größe des gesamten Sportgeländes wurden auf den Flächennutzungsplan abgestimmt. Die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BBauG ist somit gegeben.

3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das gesamte Gebiet erstmals durch einen qualifizierten Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert.

Das Sportgelände schließt nördlich an das bestehende Baugebiet "Hailfinger Steige" an. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wurde am 03.01.1968 genehmigt.

Im Westen grenzt an das Sportgelände die Kreisstraße 6920 -Hailfinger Straße- an. Die straßenbaurechtlichen Belange, wie Anbauverbotsstreifen und Sichtfelder, wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Das Planungsgebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Rottenburgs. Die Beläge der Spielfelder dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Die Vereinsheime sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. Das gesamte anfallende Abwasser aus den bestehenden, sowie geplanten Gebäuden und das aus den Parkflächen anfallende Niederschlagswasser muß der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die unterirdische Öllagerung darf nur in doppelwandigen Tanks erfolgen. Bei oberirdischer Lagerung einwandiger Tanks ist stets ein Auffangraum erforderlich.

4. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird abgegrenzt:

- im Norden durch den Feldweg 280, sowie durch die Flurstücke 2118, 2119, 2120, 2122;

- im Osten durch die Flurstücke 2113, 2093-2098 (ausschließlich)
- im Süden durch die Sontheimer Straße (ausschließlich);
- im Westen durch die Kreisstraße 6920 -Hailfinger Straße- und das Flurstück 2088/1 (ausschließlich).

Das bestehende Sportgelände wird z.Zt. über den Feldweg 285 erschlossen, der in den Kreuzungspunkt Sontheimerstraße/Achalmstraße einmündet.

Innerhalb des Sportgeländes bestehen folgende Anlagen:

- 1 Großspielfeld
- 1 Sportheim mit dazugehörigem Parkplatz
- 1 Schützenhaus mit dazugehörigem Parkplatz
- 1 Schießstand
- 1 Kinderspielplatz

Zwischen Schützenhaus und Schießanlage befindet sich ein kleinerer Mischwald, der erhalten werden soll.

Wie schon erwähnt, grenzt das Gebiet im Süden an das bestehende Baugebiet "Hailfinger Steige" an und im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen.

5. Angaben zur Erschließung und Versorgung

Die vorhandene Erschließung über den Feldweg 285 wird in Richtung Norden erweitert. Die Gesamtbreite der gemischten Verkehrsfläche beträgt 4,50 m. Am Ende ist ein zusätzlicher Parkplatz mit 20 Stellplätzen geplant.

Das Schützenhaus ist von der Hailfinger Straße (K 6920) her über den Feldweg 286 erschlossen. Diese Zufahrt mit den anschließenden 14 Stellplätzen ist schon ausgebaut und wird nicht verändert.

Als Ersatz für den Feldweg 282, wurde innerhalb des Flurbereinigerungsverfahrens ein landwirtschaftlicher Weg zur K 6920 gelegt, der die außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegenen Flurstücke erschließt.

Die Ver- und Entsorgung der baulichen Anlagen ist gesichert.

6. Planungskonzeption, bauliche und sonstige Nutzung

Innerhalb des Planungskonzeptes wurde versucht, den einzelnen öffentlichen Belangen, denen des Sportvereins und des Schützenvereins Seebronn, untereinander gerecht zu werden.

Der Schützenverein bestand auf die Ausweisung einer Bogenschießanlage im Erweiterungsgebiet und gab damit die Pachtrechte für ein Grundstück beim Sportheim auf, das der Errichtung einer Tennisanlage für den Sportverein zugewiesen werden soll.

Der Bebauungsplan sieht im Norden ein Erweiterungsgebiet vor mit folgenden Nutzungen:

- ein Spielfeld (evtl. Ausweichsportplatz 68 m X 105 m),
- eine Kurzstreckenlaufbahn,
- eine Weitsprunganlage,
- eine Hochsprunganlage,
- eine Kugelstoßanlage.

Im Norden des bestehenden Schützengeländes schließt sich eine Bogenschießanlage an. Nach den Richtlinien für Schießstandbau des Deutschen Schützenbundes beträgt die Länge einer offenen Schießbahn bis zu 200 m, die Breite variiert je nach Anzahl der Schießbahnen, mindestens muß sie jedoch 5,00 m betragen.

Im Fall Seebrohn hat die geplante Bogenschießanlage eine Länge von 110 m und eine Breite von 20 m. Gegenüber den geplanten Sportanlagen im Norden beträgt der Sicherheitsbereich von der Mittellinie der Schießbahn 25 m. Dieser Sicherheitsabstand entspricht den Richtlinien. Die Länge von 200 m ist um 90 m unterschritten worden. Am Ende der Schießbahn -im Osten- muß daher eine ca. 6,00 m hohe "Pfeilfanganlage", die auch ein Wall mit einer ausreichend hohen und dichten Bepflanzung sein kann, errichtet werden.

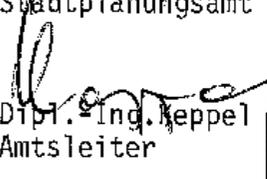
7. Kostenschätzung und Planverwirklichung

Ein großer Teil der Erschließung ist schon vorhanden. Die Kosten für den Ausbau der weiteren Sportanlagen betragen für

- die Entwässerung	ca.	65.000,--	DM
- den Straßenbau	ca.	110.000,--	DM
- die Parkplätze	ca.	50.000,--	DM
- das Spielfeld	ca.	360.000,--	DM
- die leichtathletischen Anlagen	ca.	160.000,--	DM
- die Tennisplätze	ca.	55.000,--	DM
insgesamt	ca.	800.000,--	DM.

Der Ausbau der einzelnen Sportanlagen erfolgt je nach Bedarf.

Aufgestellt:
Rottenburg, den 4.11.1983
Stadtplanungsamt


Dipl.-Ing. Keppel
Amtsleiter


Dipl.-Ing. Kron
Bearbeiter